



Statuten für Stud. Vereine an der UZH (gem. Art. 60ff. ZGB)

Verein «Zurich Student Opera Society» (ZSOS)
mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Zurich Student Opera Society» (ZSOS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die vertiefte Auseinandersetzung mit Opernwerken und Werken klassischer Musik. Nebst Opern- und Konzertbesuchen werden Workshops organisiert, um spezifische Aspekte der Werke zu analysieren und zu diskutieren. Die ZSOS soll Studierenden der UZH und der ETHZ eine Plattform bieten, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen und ihr Wissen über Oper und klassische Musik zu vertiefen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zusätzlich werden allfällige Beiträge von UZH, ETHZ, Sponsoren oder weiteren Gönnern dem Vereinszweck zur Verfügung gestellt.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können Studierende der UZH oder ETHZ werden.

4.2 Aufnahme als Mitglied

Die Aufnahme erfolgt über eine Online-Registrierung über die Homepage der ZSOS. Für eine erfolgreiche Registrierung muss eine gültige Email Adresse der UZH oder ETHZ angegeben werden.

4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.4 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Vereinsaustritt wird per Email an die Präsidentin/den Präsidenten kommuniziert.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

5.1 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich Anfang September statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt elektronisch drei Wochen im Voraus und enthält die Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten



- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- e) Festsetzung des Tätigkeitsbereiches
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten und dem bzw. den Vizepräsidenten. Der Vorstand wird an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

5.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

6. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung am 17.01.2020 revidiert worden und ersetzen die Statuten vom 05.12.2019. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Präsidentin:

Nadja Hepner

Der Protokollführer:

Lukas Griethe